

# Statuten des Badminton Club Burgdorf-Jegenstorf

vom 1. März 2015

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Der Badminton Club Burgdorf-Jegenstorf, nachstehend BCBJ genannt, ist ein Verein nach ZGB 60 ff und wurde am 1. März 2015 gegründet. Der BCBJ entstand aus der Fusion des Badminton Club Jegenstorf und des Badminton Club Burgdorf.

Der Sitz befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Er bezweckt:

- a) die Förderung des Badminton-Spiels an den Standorten Jegenstorf und Burgdorf im Allgemeinen und im Bereich des Breiten- und Leistungssports.
- b) die Teilnahme am offiziellen Wettspielbetrieb von swiss badminton.
- c) Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der BCBJ ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 2

#### Kategorien

- a) Aktivmitglieder 1 (mit Lizenz)
- b) Aktivmitglieder 2 (ohne Lizenz)
- c) Juniorinnen/Junioren U19
- d) Juniorinnen/Junioren U17
- e) Passivmitglieder
- f) Gönner
- g) Ehrenmitglieder

### Art. 3

#### Aktivmitglieder 1 + 2 / Juniorinnen/Junioren U19 und U17

Die Zahl der Aktivmitglieder ist unbeschränkt. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Platzgründen die Höchstzahl der Neuaufnahmen zu beschränken.

Junioren/innen U17 treten im Kalenderjahr nach dem Vollenden des 17. Altersjahres automatisch in den Status der Junioren/innen U19 über. Junioren/innen U19 treten im Kalenderjahr nach dem Vollenden des 19. Altersjahres automatisch in den Status der Aktivmitglieder über.

## **Art. 4**

### **Passiv- und Gönnermitglieder**

Passiv- und Gönnermitglieder unterstützen den BCBJ nach Kräften als Freunde des Clubs, des Badmintonspiels und der Geselligkeit.

## **Art. 5**

### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich grosse Verdienste um den BCBJ erworben haben. Ein diesbezüglicher Beschluss wird durch die Hauptversammlung gefällt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Von der Befreiung ausgenommen ist die Lizenzgebühr von swiss badminton. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

## **Art. 6**

### **Beiträge**

Die Jahresbeträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Darunter fallen auch Entscheide über Partner- oder Familienrabatte.

Mitgliederbeiträge sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Säumige können ausgeschlossen werden.

Vorstandsmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist die Lizenzgebühr von swiss badminton.

## **Art. 7**

### **Eintritte**

Der Eintritt erfolgt mittels Anmeldeformular. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eventuelle Einsprachen sind zu berücksichtigen. Im Streitfall entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

Neumitglieder, die bis Ende November dem BCBJ beitreten, bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres. Bei Eintritten von Dezember bis Ende März wird der halbe Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt, bei Eintritten im April/Mai entfällt er.

## **Art. 8**

### **Austritte**

Austritte erfolgen schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten und sind nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Der/die Austretende verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 9**

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen - namentlich wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt - ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss wird auf Vorschlag des Vorstands hin die Hauptversammlung entscheiden. Die Betroffenen haben ein Rekursrecht. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Entscheid der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand wahrgenommen werden. Daraufhin entscheidet der Vorstand nach Anhörung aller Parteien endgültig.

## **III. Organisation**

### **Art. 10**

#### **Organe**

Die Organe des BCBJ sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 11**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni - 31. Mai.

### **Art. 12**

#### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung, im folgenden HV genannt, ist das oberste Organ des BCBJ. Ihre Abhaltung hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Einladung ist den Mitgliedern zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-mail bekanntzugeben.

Für Aktivmitglieder und Juniorinnen/Junioren U19 ist die Teilnahme an der HV obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist dem Präsident die Abwesenheit schriftlich oder per E-Mail zu melden.

### **Art. 13**

#### **Traktanden**

Die Haupttraktanden sind:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten HV, das spätestens zwei Wochen vor der HV den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden muss.
- 2) Jahresberichte
  - a) des Präsidenten

- b) des Leiters Wettkampfsport
  - c) des Verantwortlichen Aktive 2 Jegenstorf
  - d) des Verantwortlichen Aktive 2 Burgdorf
  - e) des Juniorenverantwortlichen Jegenstorf
  - f) des Juniorenverantwortlichen Burgdorf
- 3) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - 4) Entlastung des Vorstands
  - 5) Mutationen
  - 6) Wahlen
  - 7) Statutenänderungen
  - 8) Vorlage Budget und Festlegung sämtlicher Beiträge
  - 9) Jahresprogramm / Umfang des Wettkampfsportbetriebes
  - 10) Ehrungen
  - 11) Anträge der Mitglieder nach Art. 15
  - 12) Verschiedenes

## **Art. 14**

### **Ausserordentliche HV**

Wenn nötig kann der Vorstand ausserordentliche HV's einberufen. Solche sind ebenfalls abzuhalten auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Das Gesuch ist schriftlich begründet an den Präsidenten zu richten.

## **Art. 15**

### **Anträge**

Anträge an die HV sind schriftlich oder per E-Mail mindestens eine Woche vor deren Abhaltung beim Präsidenten einzureichen. Sie werden traktandiert und es kann gültig darüber abgestimmt werden.

## **Art. 16**

### **Stimmrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Juniorinnen/Junioren U19 sind stimmberechtigt.

## **Art. 17**

### **Abstimmungen**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

## **Art. 18**

### **Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der HV anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 19**

### **Haftung Hauptkasse**

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Art. 26.

Die Geldmittelbeschaffung erfolgt durch:

- a) Beiträge
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) Zinsen

## **IV. Leitung**

### **Art. 20**

#### **Leitung**

Die Leitung des BCBJ obliegt dem an der HV gewählten Vorstand. Die Gewählten verpflichten sich, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

### **Art. 21**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Kassier/in
- c) Sekretär/in
- d) Leiter/in Wettkampfsport
- e) Juniorenverantwortliche/r Burgdorf
- f) Juniorenverantwortliche/r Jegenstorf
- g) Verantwortliche/r Aktive 2 Jegenstorf
- h) Verantwortliche/r Aktive 2 Burgdorf
- i) Verantwortliche/r Presse, Öffentlichkeitsarbeit

- j) Verantwortliche/r Events

Der Vorstand wählt ein Mitglied aus seiner Mitte zum Vizepräsidenten.

Ämterkumulation ist möglich, wobei der Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen muss.

## **Art. 22**

### **Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) er besorgt die laufenden Geschäfte
- b) er wacht über die Interessen des BCBJ
- c) er arbeitet ein Jahresprogramm aus, das sich aus sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen zusammensetzt
- d) er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern
- e) er sorgt für Spielörtlichkeiten
- f) er besorgt das für das Training nötige Vereinsmaterial
- g) er wählt die Trainingsleiter
- h) er überwacht den ganzen Spiel- und Trainingsbetrieb
- i) er pflegt den Verkehr mit Behörden, Öffentlichkeit und Presse

## **Art. 23**

### **Rechte des Vorstandes**

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten folgende Rechte wahrnehmen:

- a) er kann gewisse Aufgaben an Mitglieder delegieren, die nicht im Vorstand sind und er ist befugt, Kommissionen oder temporäre Organisationskomitees zu bilden. In allen Fällen kann der Vorstand über allfällige Beitragsreduktionen entscheiden.
- b) er ist befugt, für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Verbindlichkeiten mit Genehmigung des Kassiers über die Kasse zu verfügen.
- c) er entscheidet über die Entgeltung der Trainer.

## **Art. 24**

### **Präsident/in**

Der Präsident vertritt den BCBJ nach aussen und leitet die Verhandlungen des Clubs und des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse, die Führung der Protokolle und der Kassen. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er erstattet an der HV Bericht über die Club- und Vorstandstätigkeit.

## **Art. 25**

### **Vizepräsident/in**

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

## **Art. 26**

### **Kassier/in**

Der Kassier führt das Kassen- und Rechnungswesen und besorgt das Inkasso der Beiträge. Gelder, die nicht für die laufenden Verpflichtungen benötigt werden, sind zweckgebunden und zinstragend anzulegen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der HV.

Der Kassier ist dem BCBJ gegenüber für seine Handlungen persönlich haftbar.

## **Art. 27**

### **Sekretär/in**

Der Sekretär führt die Korrespondenzen und Protokolle und bietet zu den Versammlungen und Anlässen auf. Er ist verantwortlich für die Mitgliederkartei und hat allfällige Mutationen dem Kassier umgehend zu melden.

## **Art. 28**

### **Leiter Wettkampfsport**

Das Amt des Leiters Wettkampfsport umfasst folgende Aufgaben:

- a) Er organisiert den Interclubbetrieb und bestimmt die Mannschaften und deren Captains.
- b) Er bestellt die Lizenzen bei swiss badminton und meldet die Mannschaften.
- c) Er ist verantwortlich für die Reservation der Trainingshallen.
- d) Er organisiert die Bereitstellung der Spielplätze und sorgt für einen geregelten Spielbetrieb. Er stellt sicher, dass alle lizenzierten Spieler die gleichen Spielmöglichkeiten haben.
- e) Er entscheidet über die Zulassung von Gästen beim Training.
- f) Er ist Materialverwalter und damit für die Beschaffung, sachgemässe Behandlung und geeignete Unterbringung des clubeigenen Materials verantwortlich.
- g) Er ist verantwortlich für die Turnierorganisation.
- h) Er ist verantwortlich für die Durchführung der internen Clubturniere.

Der Leiter Wettkampfsport ist befugt

- a) Aufgaben zu delegieren, insbesondere bezüglich Materialverwaltung und der Organisation von Turnieren.
- b) eine technische Kommission zu gründen, die ihm beratend zu Seite steht. Die technische Kommission besteht aus Trainingsleitern, Captains und weiteren Mitgliedern.

## **Art. 29**

### **Juniorenverantwortliche/r**

Das Amt des Juniorenverantwortlichen ist doppelt besetzt, wobei ein Vorstandsmitglied für den Standort Jegenstorf und eines für den Standort Burgdorf verantwortlich ist.

Die beiden Juniorenverantwortlichen

- a) stellen die Koordination der beiden Standorte sicher.
- b) sind verantwortlich für die Juniorentrainings (Organisation, Halle, Trainer) und stellen das Führen einer korrekten Präsenzliste sowie eine termingerechte Abrechnung mit J+S sicher.
- c) bestimmen die Mannschaften für die Junioren-Mannschafts-Meisterschaft (JMM) und stellen die Betreuung vor Ort sicher.
- d) melden die Junioren für die Juniorenturniere an und stellen die Betreuung vor Ort sicher.
- e) delegieren die Trainer an die J+S-Kurse.
- f) entscheiden über die Zulassung von Gästen beim Training.
- g) sind Bindeglied zu J+S und zum Verband bei Nachwuchsangelegenheiten.

## **Art. 30**

### **Verantwortliche/r Aktive 2**

Das Amt des Verantwortlichen Aktive ist doppelt besetzt, wobei ein Vorstandsmitglied für den Standort Jegenstorf und eines für den Standort Burgdorf verantwortlich ist.

Die beiden Verantwortlichen Aktive 2

- a) stellen die Koordination der beiden Standorte sicher.
- b) sind am jeweiligen Standort für die Bereitstellung der Spielplätze und des Materials sowie für einen geregelten Spielbetrieb verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder ihrer Spielerkategorie die gleichen Spielmöglichkeiten haben.
- c) entscheiden auch über die Zulassung von Gästen beim Training.
- d) koordinieren die Teilnahme an Turnieren.

## **Art. 31**

### **Verantwortliche/r Presse, Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verantwortliche/r Presse, Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Homepage des Clubs. Er sorgt für eine regelmässige Presseberichterstattung zu IC-Spielen und Turnieren und ist mitverantwortlich in den Belangen Sponsoring.

## **Art. 31**

### **Verantwortliche/r Events**

Der Verantwortliche/r Events ist zuständig für die Organisation gesellschaftlicher Anlässe zur Förderung der Badminton-Familie (Weihnachtsanlass, Skiweekend, Austausch mit befreundeten Vereinen aus anderen Sportarten, usw.).



## **Art. 32**

### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheiden, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion bis zur nächsten HV. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

## **Art. 33**

### **Rechnungsrevisoren**

Die HV wählt ein oder zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung, die Abrechnungen von Anlässen und das Vereinsvermögen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die HV.

## **V. Spielbetrieb**

### **Art. 34**

#### **Kategorien**

Es wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- a) Aktivmitglieder 1 (mit Lizenz)
- b) Aktivmitglieder 2 (ohne Lizenz)
- c) Juniorinnen/Junioren

Für die Aktivmitglieder 1 und 2 werden separate Trainings angeboten. Aktivmitglieder 2 können gegen einen erhöhten Jahresbeitrag an den Trainings der Aktivmitglieder 1 teilnehmen. In der Aufstellung der Jahresbeiträge zuhanden der HV ist für diese eine eigene Position mit der Bezeichnung „Aktivmitglieder 2 plus (ohne Lizenz)“ vorzusehen.

Unter Trainings werden sowohl geleitete Trainings als auch freies Spiel verstanden.

### **Art. 35**

#### **Ausrüstung, Material**

Sämtliche Spieler stellen ihre persönliche Ausrüstung (Racket, Tenue, Schuhe) selbst.

Zum Vereinsmaterial (Netz / Shuttles usw.) ist Sorge zu tragen. Bei mutwilligen Beschädigungen haben die Fehlbaren auf eigene Rechnung für die Reparatur bzw. Ersatz zu sorgen.

## **Art. 35**

### **Versicherung**

Es ist Sache jedes einzelnen Mitglieds, sich gegen Unfälle und Haftpflicht versichern zu lassen. Der BCBJ lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

## **Art. 36**

### **Spielbetrieb**

Für den Spielbetrieb im BCBJ gelten die jeweils gültigen Regeln von swiss badminton.

Die Mitglieder haben die Verantwortlichen in ihren Bemühungen zu unterstützen und sich ihren Anordnungen zu fügen.

## **Art. 37**

### **Teilnahme an den Wettkämpfen von swiss badminton / des Badminton Regionalverband Bern**

Für die Interclub-Meisterschaft werden offizielle BCBJ-Teams gebildet. Die Teilnahme an allen übrigen Wettkämpfen ist Sache der einzelnen Mitglieder. Sie sind gehalten, die Regeln der sportlichen Fairness zu achten und für den BCBJ Ehre einzulegen.

Der Vorstand ist befugt, für die Teilnahme an Wettkämpfen von swiss badminton / des Badminton Regionalverband Bern Unkostenbeiträge zu gewähren.

## **VI. Schlussbestimmung**

## **Art. 38**

### **Auflösung**

Die Auflösung des BCBJ kann jederzeit durch die HV beschlossen werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder notwendig. Ist die HV nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite HV einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

## **Art. 39**

### **Liquidation des Clubvermögens**

Die die Auflösung beschliessende HV bestimmt nach durchgeführter Liquidation über das verbleibende Clubvermögen und die Verwaltung der Clubakten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern bei Schulden ist ausgeschlossen.

## **Genehmigung**

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.05.2015 rückwirkend auf den 1.3.2015 genehmigt.

Jegenstorf, 11. Mai 2015 NAMENS DES BC BURGDORF-JEGENSTORF

Der Präsident: Res Willener

Die Sekretärin: Carmen Leuenberger